OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601720/2/WP

Datum:
Linz, 31. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag des J S, geb. X, Adresse, vom 12. Jänner 2017 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers in einem Beschwerdeverfahren betreffend ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem Führerscheingesetz, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird der Antrag als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Dezember 2016 wird dem Antragsteller vorgeworfen, er habe am 16.11.2016 zu näher genannter Zeit und Örtlichkeit ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse (gewesen) sei. Der Antragsteller habe daher gegen § 1 Abs 3 FSG verstoßen, weshalb über ihn gem § 37 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe idHv 600,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen, verhängt wurde. Zudem wurde der Antragsteller zur Zahlung von Verfahrenskosten verpflichtet. Dieses Straferkenntnis wurde dem Antragsteller – seinen Angaben zufolge – am 19. Dezember 2016 zugestellt.

2. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2017 brachte der Antragsteller bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, einen „*Antrag auf Verfahrenshilfe für Beschwerde zu GZ: VStV/916301786414/2016*“ ein. Begründend führt er auf das Wesentliche zusammengefasst aus, er sei mit der Situation völlig überfordert und verfüge nicht über die rechtliche Kompetenz, um den Beamten auf Augenhöhe zu begegnen. Zudem sei der Bf arbeitslos.

3. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26. Jänner 2017 eingelangt, legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers sowie den bezughabenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vorgelegten Verfahrensakt samt dem Schriftsatz des Antragstellers. Von der – weder ausdrücklich noch implizit beantragten – Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG) hat gem Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter über den zulässigen und rechtzeitigen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers erwogen:

1. Gem § 40 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wenn der Beschuldigte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu bestreiten.

Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers vom Verwaltungsgericht abgewiesen, beginnt gem §§ 40 Abs 2 iVm 8a Abs 7 VwGVG die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

2.1. Im vorliegenden Fall steht zunächst außer Frage, dass der Antragsteller den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt hat.

2.2. Nach den oben wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen ist die Gewährung von Verfahrenshilfe an zwei Bedingungen (Tatbestände) geknüpft, welche kumulativ erfüllt sein müssen. Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Rechtsmittelwerbers verlangt das Gesetz die Erforderlichkeit der – für den Beschuldigten kostenfreien – Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sind bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshelfers im Zusammenhang mit dem Kriterium der „zweckentsprechenden Verteidigung“ primär die Bedeutung und Schwere des Delikts und die Schwere der drohenden Sanktion zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art (hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung) Bedacht zu nehmen ist (vgl EGMR vom 24. Mai 1991, Nr. 12744/87, Quaranta,). Nach der ständigen Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (zur insoweit vergleichbaren Vorgängerbestimmung des § 51a Abs 1 VStG) sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sachlage oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalls für die Partei zu berücksichtigen

(vgl VwGH 26.1.2001, 2001/02/0012; 29.9.2005, 2005/11/0094; 30.6.2010, 2010/08/0102).

2.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach der Rsp des Verwaltungsgerichthofes (VwGH 26.1.2001, 2001/02/0012) anhand der zum Entscheidungszeitpunkt über den Verfahrenshilfeantrag vorliegenden Umstände hinsichtlich der Schwierigkeiten des zu erwartenden Verfahrens eine Prognoseentscheidung zu treffen. Das dem Verfahrenshilfeantrag zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren erweist sich weder im Hinblick auf den festzustellenden Sachverhalt (der vorgeworfene Sachverhalt wird vom Bf nicht bestritten, sondern darauf hingewiesen, diesen provoziert zu haben [„*Vielmehr bin ich bewusst in die Verkehrskontrolle gefahren, um so auf Verfehlungen der Behörden aufmerksam zu machen*“, Beschwerdevorbringen vom 16. Jänner 2017, Seite 2] noch in Bezug auf die Rechtslage als komplex. Zudem wurde vom Antragsteller nicht dargetan, dass im gegenständlichen Fall eine besonders schwierige Sach- oder Rechtslage zu beurteilen wäre. Aus diesem Grund erweist sich der Verfahrenshilfeantrag vor dem Hintergrund der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung als unbegründet.

2.4. Auch die Höhe der verhängten Geldstrafe (600,- Euro) erfordert nicht die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (in einem gleichgelagerten Fall [VwGH 26.1.2001, 2001/02/0012; Lenken ohne Lenkberechtigung, Bestrafung nach dem FSG] hat der Verwaltungsgerichtshof mit Verweis auf seine bisherige Rsp eine Geldstrafe idHv 10.000 Schilling [entspricht ca 726 Euro] und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Wochen, die verhängte Geldstrafe als nicht ausreichend für die Gewährung der Verfahrenshilfe angesehen). Letztlich darf auch nicht übersehen werden, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Anwaltszwang besteht.

3. Da bereits die erste Voraussetzung zur Gewährung der Verfahrenshilfe, nämlich die Erforderlichkeit der – für den Beschuldigten kostenfreien – Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur der Höchstgerichte im vorliegenden Fall nicht erfüllt werden konnte, brauchte auf die finanziellen Umstände des Antragstellers nicht weiter eingegangen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der oben zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vollinhaltlich entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil